X-pand into the Future

eurex rundschreiben 033/17

Datum: 7. April 2017
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Randolf Roth

⚠ **Hohe Priorität**

Anpassung der Regelwerke der Eurex-Börsen (Börsenordnung, Handelsbedingungen und Gebührenordnung)

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 035/17

Kontakt: Andre Eue, andre.eue@eurexchange.com, Tel. +49 69 2 11-1 27 69

Zielgruppe:

➲ All departments

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Börsenordnung)
2. Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich AG (Handelsbedingungen)
3. Gebührenordnung für die Eurex Deutschland (Gebührenordnung)

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben beschreibt Änderungen der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Börsenordnung), Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) sowie der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland (Gebührenordnung), (fortan zusammengefasst als „Regelwerke der Eurex-Börsen"), durch welche der Eurex Clearing Trade-Entry-Service (TES) rechtlich in die Regelwerke der Eurex-Börsen überführt wird. Die geänderten Abschnitte der Regelwerke der Eurex-Börsen sind diesem Rundschreiben angehängt. Die Änderungen treten zum **10. Mai 2017** in Kraft.

Alle notwendigen Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Eurex-Trade-Entry-Services (TES-Bedingungen) werden in die Regelwerke der Eurex-Börsen überführt. Als Konsequenz werden die TES-Bedingungen simultan zum Inkrafttreten der geänderten Abschnitte in den Regelwerken der Eurex-Börsen keine Anwendung mehr finden.

Mit der Überführung des TES in die Regelwerke der Eurex-Börsen werden TES-Geschäfte als börsengehandelte Derivate klassifiziert, welche außerhalb des Orderbuches zustande kommen. Bis auf Änderungen im Hinblick auf die Bestätigung von TES-Geschäften und andere, von Rechtswegen erforderliche Änderungen, ist nicht vorgesehen, funktionale Anpassungen an dem TES vorzunehmen.

Änderungen an den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor dem 10. Mai 2017 bekannt gegeben.

Anpassung der Regelwerke der Eurex-Börsen (Börsenordnung, Handelsbedingungen und Gebührenordnung)

1. Motivation für die Überführung in die Regelwerke der Eurex-Börsen

Hauptgrund und entscheidender Vorteil für die Überführung der Bestimmungen aus den TES Bedingungen in die Regelwerke der Eurex-Börsen ist, dass Off-Book-Geschäfte weiterhin außerhalb des Orderbuches verhandelt werden, Off-Book-Geschäfte aber als Teil der Börse bzw. börslich gehandelte Derivate angesehen werden. Auch wenn Off-Book-Geschäfte durch die Überführung in die Regelwerke der Eurex-Börsen als Börsengeschäfte zu klassifizieren sind, repräsentieren die Preise für Off-Book-Geschäfte keine Börsenpreise. Infolgedessen gelten die relevanten Bestimmungen aus MiFIR/MiFID II als erfüllt – idealerweise ohne zusätzlichen Aufwand für Marktteilnehmer.

Dies umfasst beispielsweise auch:

- Publikation von Geschäften über den Handelsplatz
- Keine Anrechnung von TES-Geschäften zur Bestimmung der Autorisierungspflicht als Systemischer Internalisierer (SI), da TES-Geschäfte durch die rechtliche Überführung als standardisierte börsengehandelte Derivate klassifiziert werden
- Keine damit verbundenen Meldepflichten und kein kostenintensiver Aufbau eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) im Hinblick auf Off-Book Geschäfte.

2. Anpassungen der Regelwerke der Eurex-Börsen

Dieses Rundschreiben beschreibt Änderungen der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Börsenordnung), Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) sowie der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland (Gebührenordnung), durch welche der Eurex Clearing Trade-Entry-Service (TES) rechtlich in die Regelwerke der Eurex-Börsen überführt wird.

2.1 Börsenordnung

- Die Allgemeinen Bestimmungen der TES-Bedingungen werden in die Börsenordnung überführt: Die Möglichkeit, Off-Book zu handeln und eine Referenz zu den Bestimmungen in den Handelsbedingungen zum Thema Off-Book-Handel werden somit eingeführt.
- Vgl. Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, Abschnitt III. Allgemeine Bestimmungen, Teilabschnitt 1. Börsenhandel, § 13 Elektronische Handelsplattform.

2.2 Handelsbedingungen

- Kapitel 1, 2, 3.4, 4 und 13 der TES-Bedingungen werden zu einem neuen Abschnitt 4 in den Handelsbedingungen zusammengeführt, welcher den Off-Book-Handel inklusive der Off-Book-Handelszeiten, verfügbaren Geschäftsarten und das Zustandekommen von Off-Book Geschäften reguliert.
- Vgl. Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, Abschnitt 4 Off-Book-Handel.

2.3 Gebührenordnung

- Kapitel 13.4 der TES-Bedingungen wird in den neuen Para. 2 (4) der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland verschoben, welcher die bisherige Gebühr für die Aufhebung eines Off-Book-Geschäftes enthält.
- Vgl. Gebührenordnung für die Eurex Deutschland, § 2 (4).

Nicht erwähnte Kapitel der TES-Bedingungen werden aufgrund der Überführung vom privaten ins öffentliche Recht nicht mehr benötigt.

Die geänderten Abschnitte der Regelwerke der Eurex-Börsen sind diesem Rundschreiben angehängt. Sie werden am 10. Mai 2017 in Kraft treten und Anwendung finden.

Alle weiterhin anwendbaren Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Eurex-Trade-Entry-Services (TES Bedingungen) werden in die Regelwerke der Eurex-Börsen überführt. Als Konsequenz werden die TES Bedingungen simultan zum Inkrafttreten der geänderten Abschnitte der Regelwerke der Eurex-Börsen keine Anwendung mehr finden.

3. Zukünftige Anpassungen der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

- Kapitel 4, 5 und 8-12 der TES Bedingungen werden in die Kontraktspezifikationen überführt und dort zu einem neuen Abschnitt 3 zusammengefasst, welcher u.a. Bestimmungen zu Preisintervallen, verfügbaren Produkten und Referenzinstrumenten enthält.
- Die geänderten Kontraktspezifikationen werden zu einem späteren Zeitpunkt publiziert, jedoch vor dem 10. Mai 2017.

4. Veränderungen für Eurex-Teilnehmer

4.1. Bestätigung von TES-Geschäften

Die hauptsächliche Veränderung für Eurex-Teilnehmer, die aus den Regelwerksänderungen resultiert ist, dass es zukünftig nur zugelassenen Händlern von Börsenteilnehmern gestattet ist, TES-Eingaben zu bestätigen. Dies ist unabhängig davon, ob die vorliegenden Informationen bilateral oder multilateral (via Third Party Information Provider, TPIP) eingegeben worden sind. TPIPs oder anderen, vertraglich nicht involvierten Parteien ist es demnach nur gestattet, Informationen einzugeben, zu ändern oder zu löschen – nicht jedoch diese zu bestätigen.

4.2. Namensgebung

Darüber hinaus ändert sich die Namensgebung für die Plattform geringfügig: Derzeit steht die Abkürzung TES für „Trade Entry Service“. Künftig wird TES ausgeschrieben „T7 Entry Service“ bedeuten, da die Ausführung von Geschäften nur vollzogen wird, nachdem alle involvierten Teilnehmer ihre Eingaben im T7-System bestätigt haben.

4.3 Überwachung

Ab dem 10. Mai 2017 wird die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) für die Beaufsichtigung und eventuelle Untersuchungen verantwortlich sein. Die Überwachungsstruktur für TES-Aktivitäten wird insofern an die Handhabe für Orderbuch-Transaktionen angepasst.

4.4. Vertragsstrafen

Derzeit sind Vertragsstrafen für Verletzungen der TES Bedingungen in Kapitel 17 der TES-Bedingungen vordefiniert und reguliert. Zukünftig werden TES-Aktivitäten unter den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland und Eurex Zürich reguliert; Verletzungen der Handelsbedingungen werden daher in Zukunft von der Handelsüberwachungsstelle untersucht und vom Eurex Deutschland Sanktionsausschuss sanktioniert.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Andre Eue per E-Mail an andre.eue@eurexchange.com oder unter der Tel. +49 69 2 11-1 27 69.

7. April 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

§ 13 Elektronische Handelsplattform

Die an die Handelsplattform der Eurex-Börsen übermittelten Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Aufträge, die für den Off-Book-Handel eingegeben werden, werden nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der Handelsbedingungen zusammengeführt. Geschäfte, die über diese Handelsplattform zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können im Auftragsbuch eingestellte Orders und Quotes löschen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden über eine Löschung von Orders oder Quotes unverzüglich informieren.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

[…]

4 Abschnitt: Off-Book-Handel

4.1 Zulässige Aufträge

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

4.3 Off-Book-Geschäftsarten

4.4 Zustandekommen des Geschäfts

4.5 Third-Party-Information-Provider

4.6 Eingabe- und Nachweispflichten

4.7 Cross-Trades

4.8 Aufhebung von Geschäften

54 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer

54.1 Arten von Positionskonten

54.2 Eigenpositionskonten

54.2.1 P-Positonskonten

54.2.2 M-Positionskonten

54.3 Kundenpositionskonten

54.4 Kontenführung

65 Abschnitt: Schlussbestimmungen

56.1 Streitigkeiten

56.2 Erfüllungsort

76 Abschnitt: Inkrafttreten

[…]

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) ~~in Produkten, die gemäß den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich dem neuen Handelssystem („Eurex New Trading Architecture") zugeordnet sind~~.

[…]

4 Abschnitt: Off-Book-Handel

Die Eurex-Börsen stellen den Börsenteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („TES") als Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte gemäß Ziffer 4.2 zur Verfügung. Die Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Die Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, und 2.8 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

4.1 Zulässige Aufträge

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und die zulässigen Preisintervalle, in denen ein Matching stattfinden darf, in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest.

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

(1) Off-Book-Trading-Periode

Während der Off-Book-Trading-Periode können Off-Book Geschäfte durch die Eingabe von Aufträgen in das System der Eurex-Börsen gemäß Abschnitt 4 abgeschlossen werden. Eingaben und Aufträge, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System der Eurex-Börsen gelöscht.

(2) Off-Book-Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Off-Book-Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung (Off-Book-Post-Trading-Periode).

4.3 Off-Book-Geschäftsarten

Mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel können die folgenden Geschäfte abgeschlossen werden:

(1) Blockgeschäfte

Geschäfte in Futures-und Optionskontrakten, einschliesslich der in Ziffer 2.2 beschriebenen kombinierten Instrumente, die ein bestimmtes Auftragsvolumen überschreiten. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die zulässigen Futures- und Optionskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für Blockgeschäfte in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest.

Bei der Eingabe eines Auftrags für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, muss das Mindestauftragsvolumen bei jedem dieser Kunden vorliegen. Aufträge verschiedener Kunden dürfen daher nicht zusammengefasst werden, um das Mindestauftragsvolumen zu überschreiten.

(2) Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Geschäfte in einem Zins-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Eurex-Geschäftsführungen legen in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(3) Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures (“EFP-I”)

Geschäfte in einem Index-Futures-Kontrakt oder einem FX-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Hiervon umfasst sind auch Geschäfte, bei denen das EFP-I Futures Geschäft zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („garantierter Preis“) abgeschlossen werden soll („Trade at Index Close“). Die Eurex-Geschäftsführungen legen in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Index-Futures- und FX-Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(4) Exchange for Swaps ("EFS”)

Geschäfte in einem Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Swap-Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Eurex-Geschäftsführungen legen in den Kontraktspezifikationen für Futures-

Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Futures-Kontrakte und die entsprechenden Referenzgeschäfte fest.

(5) Vola-Geschäft

Geschäfte in einem Futureskontrakt in Verbindung mit einem Geschäft in einem zuvor im Eurex Off-Book-Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Futureskontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren mindest Auftragsvolumen fest.

(6) Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft

Geschäfte in einem Total Return Futureskontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die in dem TAM-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt wurde. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die zulässigen Futureskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für TAM-Geschäfte in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest.

4.4 Zustandekommen des Geschäfts

(1) Zusammenführung von Aufträgen

Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen") und deren anschließender Bestätigung durch den antragenden Börsenteilnehmer initiiert. Dabei wird erst mit der Bestätigung der eingegebenen Angebotsbedingungen durch den das Geschäft initiierenden Börsenteilnehmer ein verbindlicher Auftrag zum Abschluss des Geschäfts abgegeben. Das Geschäft kommt mit der Bestätigung dieses Auftrags durch den annehmenden Börsenteilnehmer zustande. Stehen auf der Angebots– oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft"), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung durch den annehmenden Börsenteilnehmer muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe des Auftrags durch den initiierenden Börsenteilnehmer erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider" gemäß Ziffer 4.5 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch den Börsenteilnehmer erfolgen.

(2) Geschäftsbestätigungen

Geschäfte kommen mit dem Matching nach Absatz (1) und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex-Börsen zustande. Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Off-Book-Geschäfts eine vom Eurex -System erzeugte „Trade Confirmation". Off-Book-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des Orderbuches gekennzeichnet.

4.5 Third-Party-Information-Provider

Der Börsenteilnehmer kann einen Third-Party-Information-Provider mit der Eingabe der Angebotsbedingungen beauftragen. Third-Party-Information-Provider sind keine Börsenteilnehmer und können keine Geschäfte abschließen. Sie sind lediglich zur Eingabe der Angebotsbedingungen, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt. Ein Third-Party-Information-Provider wird ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und ist weder ein Bevollmächtigter der Eurex-Börsen, noch führt er Pflichten der Eurex-Börsen aus. Als Third-Party-Information-Provider können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die ein Third-Party-Information-Provider-Connection Agreement mit der Eurex Frankfurt AG abgeschlossen haben.

4.6 Eingabe- und Nachweispflichten

Bei Eingabe eines Auftrags durch den Börsenteilnehmer gemäß Ziffer 4.4 (1) müssen alle als verpflichtend gekennzeichneten Eingabefelder ordnungsgemäß ausgefüllt worden sein. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die für die Eingabe von Off-Book-Geschäften verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest. Börsenteilnehmer müssen den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für ein EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft nach Ziffer 4.3 (2) - (4) vorliegen. Bei einem EFP-F, EFP-I, EFS- Geschäft müssen Börsenteilnehmer auf Anfrage nachweisen, dass das Geschäft in Zusammenhang mit einem Gegengeschäft in dem in den Kontraktspezifikationen für die Eurex Deutschland und Eurex Zürich festgelegten Referenzgeschäft steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 (3) müssen Börsenteilnehmer einen Nachweis über den Abschluss eines dem jeweiligen Futures-Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3 bis 5 müssen durch die Börsenteilnehmer am Tag der Anforderung durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erbracht werden; er kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

4.7 Cross-Trades

Der Börsenteilnehmer darf in die TES-Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte keine Aufträge für Geschäfte einstellen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.

4.8 Aufhebung von Geschäften

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Off-Book-Geschäft nach Ziffer 4.3 auf, wenn die an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments - geltend machen, dass sie das Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien-Geschäft müssen die Vorraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Geschäft aufgrund eines Fehlers im EDV-System der Eurex-Börsen zustandegekommen ist.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

§ 2 Teilnahmegebühr

(1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland fest.

(2) Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.

(3) Von Börsenteilnehmern wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird von Börsenteilnehmern für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung eines Off-Book-Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages in Höhe von EUR 100 von jedem an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erhoben.

[…]
